

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem.
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Errichtung einer geschlossenen Grundwasserhaltung zur Sanierung von Trinkwasserleitungen.

Vorhabenträger: Wasserbeschaffungsverband Harburg
Maschener Straße 49
21218 Seevetal

Lage: Fachenfelde, Harburger Straße, Zum Reiherhorst in 21435 Stelle
Gemarkung: Stelle, Flur: 2, Flurstücke: 38/3, 32/1, 20/13, 20/12, 20/4
Gemarkung: Stelle, Flur: 11, Flurstücke: 1/1, 115/1, 2/6, 3/7, 4/8, 6/5, 8/18, 8/18

Sachverhaltsdarstellung:

Für das o.g. Vorhaben ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Für die Durchführung der Maßnahme werden bis zu ca. 1,5 m tiefe Baugruben ausgehoben. Zusätzlich zu diesen offenen Gräben sollen die Leitungen teilweise in bestehende Leitungen eingeschoben werden. Zu diesem Zweck sind Start- und Zielbaugruben geplant, die nach aktueller Planung eine Abmessung von ca. 2 m x 2 m und eine Tiefe von ca. 2,0 m aufweisen werden.

Zur Trockenhaltung der Baugruben ist der Grundwasserspiegel vom angegebenen Berechnungswasserstand bis zur Baugrubensohle zuzüglich 30 cm abzusenken. Es wird mit einer abschnittswisen Ausführung der Arbeiten geplant, bei der die Baugruben in Abschnitten von maximal ca. 24 m ausgeführt werden. Für jeden Abschnitt wird eine Dauer von einer Woche angesetzt. Das Absenkziel der jeweiligen Baugruben schwankt zwischen +4,2 mNHN und 5,70 mNHN.

Nach überschlägiger hydrologischer Berechnung ist eine Gesamtfördermenge von ca. 82.000 m³ zu erwarten. Der Beginn der Maßnahme ist kurzfristig geplant. Der Bauherr beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die überschlägige Prüfung unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass in diesem konkreten Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung wenig wahrscheinlich ist, da die Grundwasserabsenkung nur temporär stattfindet und nur ein geringer Teil der Grundwasserabsenkung in Schutzgebieten stattfindet. Des Weiteren reichen die Absenktrichter in keine sensiblen Bereiche hinein. Somit geht die Wahrscheinlichkeit gegen null, dass Grundwasserabhängige Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 28.03.2025.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 12.07.2024
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-